

Aktuell gültige Feststellungen des Anerkennungsbeirats

Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach §8a SGB III (Version 01 vom 14.09.2006):

Qualitätsmanagement und Maßnahmeangebot eines Bildungsträgers müssen darauf ausgerichtet sein, die Chancengleichheit der Geschlechter zu gewährleisten.

Verfahren im Zulassungsprozess hinsichtlich der Vorgaben des § 85 Abs. 2 S.2 und 3 SGB III (Version 01 vom 13.06.2006):

Beim Verfahren zur Zulassung von Maßnahmen müssen auch die Vorgaben des § 85 SGB III berücksichtigt werden. d.h. die fachkundigen Stellen haben nachzuprüfen, ob bei einer nicht verkürzbaren Maßnahme die Finanzierung des dritten Jahres konkret gesichert ist.

Die Verständigung mit der zuständigen Regierungsbehörde über die Sicherstellung der Finanzierung des 3. Weiterbildungsjahres ist Aufgabe des jeweiligen Bildungsträgers. Hierzu hat er der fachkundigen Stelle eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Klarstellung zur Form der Zulassungsurkunde (Version 01 vom 13.06.2006):

Die Zulassung von Maßnahmen wird mittels einer Zertifizierungsurkunde dokumentiert. Der Urkunde ist als Anlage eine Liste mit allen zugelassenen Maßnahmen beizufügen. Es ist nicht erforderlich, für jede einzelne Maßnahme ein Zertifikat auszustellen.

Sollten in der Praxis Fälle bekannt werden, bei denen diese Festlegung unterlaufen wird, bittet die Anerkennungsstelle um umgehende Information.

Neue Norm DIN EN ISO/IEC 17021 als Grundlage für die fachkundigen Stellen (Version 01 vom 04.12.2007):

Grundlage des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Re-Anerkennung als fachkundige Stelle bildet ab 1.1.2008 - neben der AZWV und den Empfehlungen bzw. Feststellungen des Anerkennungsbeirats - die Norm DIN EN ISO/IEC 17021. Die fachkundigen Stellen haben ihre Organisation und Prozesse dieser neuen Norm anzupassen und im Anerkennungsverfahren entsprechend nachzuweisen. Voraussetzung für die Durchführung der Verfahren nach Gebührennummer 3 bzw. 9 der Anlage 1 zu § 13 AZWV ist die Vorlage einer Anerkennungsurkunde nach DIN EN ISO/IEC 17021.